

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Leukefeld (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Situation der Jagd- und Waldbewirtschaftung in Südthüringen

Die **Kleine Anfrage 2620** vom 25. Oktober 2017 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Kriterien beinhaltet das Jagdabschuss- und Bonussystem im Forstamtsbereich Oberhof und wie wird es umgesetzt?
2. Wie wird der aktuelle Bestand an Rot- und Rehwild sowie Schwarzwild im Forstamtsbereich Oberhof eingeschätzt?
3. Welche Wildschäden sind in der Natur in welcher Höhe zu verzeichnen?
4. Führt die gegenwärtige Praxis von Drückjagden zu einer erheblichen Dezimierung des heimischen Rot- und Rehwildbestandes?
5. Wie viele Drückjagden haben seit 1. Januar 2016 mit wie vielen Abschüssen im Forstamtsbereich Oberhof stattgefunden?
6. Warum wurde und wird trotz öffentlicher Kritik eine große Anzahl an Drückjagden durchgeführt?
7. Ist es aus wildbiologischer Sicht sinnvoll, Drückjagden auf Rotwild in der Hochbrunft zu veranstalten?
8. Trifft es zu, dass beim Rotwild durch die neuen Jagdstrategien die Bildung von überlebensnotwendigen Familienverbänden schon heute nicht mehr möglich ist und wenn ja, was soll und wird dagegen getan?
9. Wie soll strategisch dafür gesorgt werden, dass die Nutzung des Waldes und des Wildes in ihrer Gesamtheit nachhaltig gesichert wird?

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. Dezember 2017 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Über die Jagdabschuss- und Bonussysteme der im Bereich des Forstamts Oberhof (27.760 Hektar) liegenden Gemeinschaftsjagdbezirke und Eigenjagdbezirke, die nicht im Eigentum der Landesforstanstalt stehen, liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Gemäß § 9 Abs. 4 des Thüringer Jagdgesetzes hat die Landesforstanstalt die Dienstordnung über die Verwaltung, die Nutzung und den Betrieb der Jagd in den Landesjagdbezirken (DO Jagd) erlassen. Diese Dienstordnung ist als Anlage beigefügt. Die Vorgaben der DO Jagd werden in den Landesjagdbezirken des Forstamtes Oberhof umgesetzt.

Zu 2.:

Der Bestand an Rot-, Reh- und Schwarzwild ist gesund und wird in einem ausgewogenen Verhältnis zu seinen Lebensgrundlagen erhalten.

Hierzu werden gemäß § 22 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) in Verbindung mit § 32 des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG) sowie den §§ 10, 11 und 16 bis 22 der Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes (ThJGAVO) die Abschusspläne für Rot- und Rehwild erstellt, von der zuständigen Jagdbehörde festgesetzt und von den Jagdausübungsberechtigten erfüllt. Das Schwarzwild ist unter Beachtung der Sozialstruktur ohne Abschussplan zu bejagen.

Zu 3.:

Dazu liegen der Landesregierung keine Angaben vor.

Zu 4.:

Nein, denn gemäß § 22 Abs. 2 BJagdG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 ThJG dürfen Rot- und Rehwild nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplans erlegt werden.

Zu 5.:

Über die Anzahl von Drückjagden der im Forstamtsbereich liegenden Gemeinschaftsjagdbezirke und Eigenjagdbezirke, die nicht im Eigentum der Landesforstanstalt stehen, liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

In den Landesjagdbezirken des Forstamtes Oberhof wurden vom 1. Januar 2016 bis zum 7. November 2017 (Termin für die Abgabe der Stellungnahme des Forstamtes) 16 Drückjagden durchgeführt. Dabei wurden 239 Stück Wild erlegt, davon 71 Stück Rotwild, 109 Stück Rehwild und 59 Stück Schwarzwild.

Zu 6.:

Öffentliche Kritik an der Anzahl der im Forstamtsbereich Oberhof durchgeführten Drückjagden ist der Landesregierung nicht bekannt. Im Rahmen der rechtlichen Vorgaben obliegt die Wahl der Jagdmethode dem Jagdausübungsberechtigten.

Zu 7.:

Die Frage nach dem wildbiologischen Sinn einer Drückjagd auf Rotwild in der Hochbrunft erübrigt sich, weil die Jagd aus wildbiologischer Sicht unbedenklich ist. Wild hat sich in seiner Evolution an unikale Störungen durch Prädatoren angepasst. Nicht nur die Wildart Rotwild, sondern auch andere Wildarten, wie zum Beispiel das Dam-, Muffel-, Reh-, Raub- und Schwarzwild, wird in der jeweiligen Paarungszeit bejagt - zum Teil auch mittels Drückjagd.

Zu 8.:

Neue Jagdstrategien, welche die Bildung von überlebensnotwendigen Familienverbänden verhindern, sind der Landesregierung nicht bekannt.

Zu 9.:

Die Koalitionsvereinbarung der Regierungsparteien DIE LINKE, SPD und DIE GRÜNEN sieht vor, dass die Jagd sich an ökologischen und wildbiologischen Grundsätzen orientieren und den neuesten Erkenntnissen der Jagdpraxis, Werten des Tierschutzes und Erfordernissen der Lebensmittelhygiene Rechnung tragen soll. Der Wildbestand soll sich an der Winter-Äsungskapazität des Lebensraums orientieren.

Das Thüringer Jagdgesetz wurde hierzu einem offenen Diskussionsprozess unterzogen. Jagd und Wildtiermanagement werden in diesem Prozess ebenso wie die Belange der Waldentwicklung berücksichtigt.

Keller
Ministerin

Anlage*

* Hinweis:

Auf den Abdruck der Anlage wurde verzichtet. Ein Exemplar mit Anlage erhielten jeweils die Fraktionen und die Landtagsbibliothek. Des Weiteren kann sie im Abgeordneteninformationssystem unter der oben genannten Drucksachennummer sowie im Internet unter der Adresse: www.parldok.thueringen.de eingesehen werden.



THÜRINGENFORST

Dienstordnung 2.5
über die Verwaltung, die Nutzung und den Betrieb
der Jagd in den Landesjagdbezirken (DO Jagd)

- Jagdnutzungsanweisung nach § 9 Abs. 4 ThJG -

Dienstordnung 2.5
über die Verwaltung, die Nutzung und den Betrieb
der Jagd in den Landesjagdbezirken (DO Jagd)

Gliederung

1	Grundsätze.....	3
2	Ziele der Jagd in den Landesjagdbezirken.....	3
3	Controlling Jagd.....	4
3.1	Grundlage Controlling – die Jagdstrategie.....	4
3.2	Controlling im Zusammenwirken von Zentrale und Forstamt	4
3.3	Controlling im Zusammenwirken von Forstamt und Revier.....	4
3.4	Mitarbeitermotivation	4
4	Handlungsfelder	5
4.1	Abschussplanung	5
4.2	Regiejagd.....	5
4.2.1	Jagdvollzug	5
4.2.2	Beteiligung Dritter	5
5	Durchführungshinweise und ergänzende Regelungen	7
5.1	Hinweise zur Dienstpflicht Jagd	7
5.2	Hinweise zur Jagddurchführung	8
5.2.1	Allgemeine Hinweise	8
5.2.2	Jagdhundehaltung	8
5.2.3	Wildbrethygiene/Wildbretvermarktung	8
5.2.4	Sicherheitsbestimmungen bei der Jagdausübung	8
5.2.5	Übungsschießen	8
5.2.6	Sanktionen	9
6	Schlussbestimmungen und Inkrafttreten	9
7	Anlagenverzeichnis	10

1 Grundsätze

Auf der Grundlage des § 9 Absatz 4 Thüringer Jagdgesetz (ThJG) und der Geschäftsordnung der ThüringenForst – AÖR § 1 Absatz 4 werden mit dieser Dienstordnung Jagd (DO Jagd) die Verwaltung, die Nutzung und der Betrieb der Jagd in den Landesjagdbezirken (LJB) geregelt.

Im Rahmen der Rechtsvorschriften ist die Jagd in den LJB nach folgenden Grundsätzen vorbildlich auszuüben:

- Der Waldzustand ist das primäre Kriterium für eine erfolgreiche Jagd. Die Senkung von Vermögensschäden am Wald ist gegenüber kurzfristigen Erträgen aus der Jagd vorrangig.
- Die Jagd orientiert sich an ökologischen und wildbiologischen Grundsätzen, neuesten Erkenntnissen der Jagdpraxis, Werten des Tierschutzes und Erfordernissen der Lebensmittelhygiene.
- Die Jagd dient der nachhaltigen Erfüllung aller Waldfunktionen.

Dem Forstamt obliegen die Verwaltung der Jagd und die Durchführung des Jagdbetriebes für die sich in den Forstamtsgrenzen befindlichen LJB. Wo erforderlich, sind Vereinbarungen über die Gestaltung der LJB durch das Forstamt nach der Anlage 1 An-/Abgliederungsvereinbarung abzuschließen. Der Leiter des Forstamtes ist Jagdleiter. Der Jagdleiter kann Aufgaben an Mitarbeiter seines Forstamtes übertragen. Der Jagdbetrieb im Forstamt erfolgt auf der Grundlage einer Jagdstrategie. Diese ist für alle Jagdausübenden verbindlich.

Für Mitarbeiter der Landesforstanstalt (LFA), die für die höhere oder gehobene Laufbahn forstlich oder die als Revierjäger ausgebildet sind oder ausgebildet werden, ist die Jagd in den LJB Dienstpflicht.

2 Ziele der Jagd in den Landesjagdbezirken

Die Jagd wirkt auf Wildbestände hin, die der Winteräsungskapazität ihrer Lebensräume angepasst sind. Dadurch wird die Verjüngung und Erziehung standortgerechter, stabiler Mischbestände ohne Schutzmaßnahmen gegen Wildschäden ermöglicht.

Die Jagdausübung erreicht ein angemessenes Verhältnis zwischen Jagdaufwand und Jagdertrag.

Die LFA ermöglicht und fördert die Beteiligung privater Jäger an der Jagdausübung.

Die LFA qualifiziert und motiviert die Beschäftigten der LFA zur erfolgreichen Jagd.

3 Controlling Jagd

3.1 Grundlage Controlling – die Jagdstrategie

Die Umsetzung der Ziele wird durch ein zweistufiges Controlling begleitet. Es setzt einerseits zwischen Zentrale LFA und Forstamt und andererseits zwischen Forstamt und Revier an.

Durch den Jagdleiter ist eine Jagdstrategie des Forstamtes für jeweils drei Jahre aufzustellen. Diese Jagdstrategie bildet die Grundlage für das Controlling des Jagdbetriebes auf Forstamts-ebene. (Anlagen 2, 3 a und b: Prüfkriterien Controlling, Jagdstrategie/Zielvereinbarung des Forstamtes bzw. Reviers)

3.2 Controlling im Zusammenwirken von Zentrale und Forstamt

Im dreijährigen Turnus führen Zentrale und Forstamt ein Controlling-Gespräch. In diesem Gespräch wird die Jagdstrategie überprüft und diese als Zielvereinbarung abgeschlossen. Darüber hinausgehende Handlungsoptionen werden gemeinsam identifiziert.

3.3 Controlling im Zusammenwirken von Forstamt und Revier

Als Untersetzung der Jagdstrategie des Forstamtes werden in einem dreijährigen Turnus konkrete revierbezogene jagdliche Vorgaben in einer Zielvereinbarung zwischen Forstamt und Revier abgeschlossen.

3.4 Mitarbeitermotivation

Die Mitarbeiter werden für ihren Verantwortungsbereich in die Zielfindung und Erarbeitung der Jagdstrategie einbezogen. Für die Umsetzung der Jagdstrategie schlägt der Mitarbeiter geeignete Instrumente vor.

Der individuelle Jagdaufwand wird gemessen am eigenen Jagderfolg abgegolten.

4 Handlungsfelder

4.1 Abschussplanung

Der Abschussplan des Forstamtes ist auf Revierbasis zu erstellen. Die Hegegemeinschaften sind zur Abschussplanung zu hören. Der Abschussplan des Forstamtes wird durch die Zentrale der LFA bestätigt oder festgesetzt.

4.2 Regiejagd

4.2.1 Jagdvollzug

Für die LJB gelten zwei Jagdintervalle:

	außerhalb Rotwildeinstandsgebiet	Rotwildeinstandsgebiet
Erlegungszeit	01.05. bis 31.05.	01.05. bis 31.05.
Jagdruhezeit	01.06. bis 15.07.	01.06. bis 31.07.
Erlegungszeit	16.07. bis 15.01.	01.08. bis 31.12.
Jagdruhezeit	16.01. bis 30.04.	01.01. bis 30.04.

Die Zeiten für Erlegung und Jagdruhe sind grundsätzlich einzuhalten. Ausgenommen hiervon ist die Regulierung der Prädatoren in Vogelschutzgebieten und die im Winter außerhalb der Rotwildeinstandsgebiete verstärkt durchzuführende Bejagung überhöhter Schwarzwildbestände. Über die wildschadensbedingte Abweichung von den Jagdintervallen entscheidet im Einzelfall der Jagdleiter.

Die Freigabe auf Schalenwild, außer auf männliches Schalenwild des Rot-, Dam- und Muffelwildes der Jugendklasse, der mittleren und der oberen Altersklasse, ist durch den Jagdleiter, generell ohne zahlenmäßige Begrenzung zu erteilen. Die Freigabe von sonstigem Wild, insbesondere Raubwild, kann örtlich begründet erfolgen.

Sämtliche Jagdfreigaben gelten bis zur Erfüllung des Abschussplanes. Bei einem Erfüllungsstand des Abschussplanes von 90 %, jedoch immer bevor zahlenmäßige Beschränkungen der Freigaben erfolgen, hat sich der Jagdleiter mit der Zentrale der LFA abzustimmen.

Der Jagdleiter hat, außer bei den Jagderlaubnissen „Premiumjagd“, „Gruppenjagd“ und „Bewegungsjagd“, in seiner Freigabe für Dritte und zur Jagd Dienstverpflichtete das Erlegen von Hirschen und Widdern an den vorherigen Abschuss von wiederkäuendem, weiblichem Schalenwild und dessen Zuwachs zu koppeln. Diese mögliche Freigabe von Hirschen und Widdern gilt im jeweiligen Forstamt bis zur Erfüllung des Abschussplanes der entsprechenden Wildklasse und kann auf das Folgejahr übertragen werden. Jagdgäste mit derartigen Jagderlaubnissen haben Vorrang vor Mitarbeitern. Die Trophäen können zu den Bedingungen nach Anlage 4 erworben werden. Ein Erwerbsszwang besteht für den Erleger nicht, jedoch ein Erwerbsvorrecht. Hat der Erleger kein Erwerbsinteresse, sind die Trophäen grundsätzlich gewerblich zu verwerten.

4.2.2 Beteiligung Dritter

Jegliche Jagdausübung im Landesjagdbezirk und damit auch im Pirschbezirk, richtet sich nach den Intervalljagdzeiten der Jagdnutzungsanweisung, den Festlegungen der Jagdstrategie und den Gesellschaftsjagden des Forstamtes. Entgelte sind mit Erhalt der Jagderlaubnis zu entrichten. Bei beabsichtigtem Erwerb von Trophäen der mittleren und oberen Altersklasse des Rot-, Dam- und Muffelwildes kommen die Entgelte nach Anlage 4 hinzu.

Jagderlaubnisse im Pirschbezirk

Die Jagderlaubnis im Pirschbezirk (PB) wird auf Antrag für ein Kalenderjahr mit der Möglichkeit der jährlichen Verlängerung nach den Entgeltsätzen und Bedingungen der Anlage 5b „Jagderlaubnis Pirschbezirk – Bedingungen“ unter Verwendung der Anlagen 5a „Merkblatt für Jagdgäste“ und 5c „Jagderlaubnis Pirschbezirk – Formular“ durch den Jagdleiter vergeben. Die Jagdfläche eines PB beträgt in der Regel 50 ha bis 100 ha.

Dem Pirschbezirkseinhaber kann die unentgeltliche, zeitlich befristete Jagdausübung von einem Mitjäger pro angefangene 50 ha Pirschbezirksfläche unter Verwendung der Anlage 5d „Jagderlaubnis Landesjagdbezirk - Bedingungen“ gestattet werden. Sämtliche Anrechte (Freigaben oder Übernahmen von Wildbret) aus der vorherigen Leistungserbringung stehen dem Pirschbezirkseinhaber zu. Der Pirschbezirkseinhaber ist während der Gesellschaftsjagden in den LJB des jeweiligen Forstamtes vom Schützengeld befreit.

Jagderlaubnisse im Landesjagdbezirk

Die Jagderlaubnis im LJB wird nach den Entgeltsätzen und Bedingungen der Anlage 5d „Jagderlaubnis Landesjagdbezirk - Bedingungen“ unter Verwendung der Anlagen 5a „Merkblatt für Jagdgäste“ und 5e „Jagderlaubnis Landesjagdbezirk – Formular“ durch den Jagdleiter vergeben. Mitarbeiter der obersten Forst- und Jagdbehörde sowie Mitarbeiter der LFA, die keinem Forstamt angehören, sind unentgeltlich an der Jagdausübung in den LJB zu beteiligen.

Dritte, insbesondere Mitarbeiter der LFA ohne Dienstpflicht zur Jagd, ehemalige Mitarbeiter der Forstverwaltung sowie der obersten Forst- und Jagdbehörde Thüringens, Auszubildende, Studenten u. Lehrkräfte forstlicher Bildungseinrichtungen sowie Jagdhundeführer, können vom Jagdleiter unentgeltlich an der Jagdausübung beteiligt werden, um die Erfüllung der unter Punkt 2 genannten Ziele zu gewährleisten. Alle unentgeltlich an der Jagdausübung Beteiligten erhalten vom Jagdleiter eine Jagderlaubnis nach den Anlagen 5e bzw. f „Jagderlaubnis Landesjagdbezirk - Bedingungen“ und 5a „Merkblatt für Jagdgäste“.

Die oberste Forst- und Jagdbehörde sowie die Zentrale der LFA können im Interesse des Landes Einladungen für die unentgeltliche Jagdausübung zur Einzeljagd in den LJB aussprechen. Erlegte Trophäen können zu den Bedingungen nach Anlage 4 erworben werden.

Verpachtung

LJB oder Teile davon können mit Genehmigung der Zentrale der LFA verpachtet werden. Eine Verpachtung kann erfolgen, wenn auf dieser Fläche die Erreichung der waldbaulichen und forstbetrieblichen Ziele der LFA gewährleistet wird. Die Pachtfläche sollte eine Größe von 200 ha nicht überschreiten. Eine Zuwegung zum Jagdgebiet muss gewährleistet sein. Flächen innerhalb komplexer LJB sind nicht zu verpachten. Die Verpachtung erfolgt ausschließlich durch schriftliches Meistgebotsverfahren nach öffentlicher Ausschreibung.

Ein Mindestpachtpreis ist in der Ausschreibung festzulegen. Die Anlage 6 „Jagdpachtvertrag“ ist verbindlich anzuwenden.

5 Durchführungshinweise und ergänzende Regelungen

5.1 Hinweise zur Dienstpflicht Jagd

Die Dienstpflicht zur Jagd umfasst Aufgaben und Pflichten nach der Anlage 7 „Dienstpflicht Jagd“.

Den zur Jagd Dienstverpflichteten werden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Jagdausübung durch die Zentrale der LFA pauschal abgegolten (Anlage 8a).

Der zur Jagd Dienstverpflichtete kann Wild generell unentgeltlich erlegen. Hirsche und Widder der mittleren und oberen Altersklasse können erst nach Erfüllung der in der Jagdstrategie des Forstamtes vorgegebenen Vorleistungen durch den Jagdleiter freigegeben werden.

Aus der Dienstpflicht zur Jagd ergibt sich, mit Ausnahme einer Beauftragung durch den Dienstvorgesetzten zur Jagdausübung außerhalb des Amtsbereiches, kein Anspruch auf Erstattung von Reisekosten. Die Zeit zur Ausübung der persönlichen Einzeljagd wird nicht auf die Regelarbeitszeit angerechnet.

Für den Transport nicht selbst erlegten Wildes durch zur Jagd Dienstverpflichtete oder sonstige Mitarbeiter der LFA besteht Anspruch auf Wegstreckenentschädigung nach ThürRKG.

Die Zentrale der LFA kann einen Mitarbeiter der LFA von der Dienstpflicht zur Jagd entbinden oder diesem die Dienstpflicht zur Jagd auferlegen.

Mit Genehmigung des Dienstvorgesetzten können die zur Jagd dienstverpflichteten Mitarbeiter eines Forstamtes die Jagd in den LJB außerhalb des eigenen Amtsbereiches ausüben. Die dafür in Anspruch genommene Zeit wird auf die Regelarbeitszeit nicht angerechnet.

Mit Genehmigung des Dienstvorgesetzten können zur Jagd Dienstverpflichtete, die keinem Forstamt angehören, in den LJB jährlich bis zu fünf volle Arbeitstage zur Teilnahme an Gesellschaftsjagden ableisten. Die dafür in Anspruch genommene Zeit wird auf die Regelarbeitszeit angerechnet. Reisekosten werden nicht erstattet.

5.2 Hinweise zur Jagddurchführung

5.2.1 Allgemeine Hinweise

Sind Grundflächen der LFA Bestandteil eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, so hat der zuständige Jagdleiter die Rechte und Pflichten als Grundeigentümer und Jagdgenosse in der Jagdgenossenschaft wahrzunehmen. Der der LFA zustehende Reinertrag in einer Jagdgenossenschaft aus der Jagdnutzung soll ab einem Betrag von 20 Euro geltend gemacht werden.

Der Jagdleiter hat Sitz und Stimme im Vorstand von Hochwild-Hegegemeinschaften anzustreben, um die Belange der LFA angemessen vertreten zu können.

Vereinbarungen über Wildfolge sind nach Anlage 9 abzuschließen.

5.2.2 Jagdhundehaltung

Für eine tierschutzgerechte und erfolgreiche Jagdausübung in den LJB ist der Einsatz brauchbarer Jagdhunde gemäß § 39 ThJG erforderlich. Hundeführer haben die Brauchbarkeit des eingesetzten Jagdhundes nachzuweisen. Junghunde in Ausbildung zur Brauchbarkeit können bis zum Alter von 36 Monaten eingesetzt werden.

Der Jagdleiter kann den zur Jagd Dienstverpflichteten und weiteren Mitarbeitern der LFA den Jagdhundeaufwand auf Antrag nach der Anlage 8a „Abgeltung des Jagdhundeaufwandes“ unter Verwendung des Antragsformulars nach Anlage 8b pauschal abgelden. Bei Tötung, Verlust oder Verletzung des Jagdhundes während des Einsatzes im LJB wird nach Anlage 8a verfahren.

5.2.3 Wildbrethygiene/Wildbretvermarktung

Der Jagdleiter hat bei entsprechenden Witterungsverhältnissen Maßnahmen zu ergreifen, um die Wildbrethygiene zu garantieren. Das kann z. B. nach dem zeitlich festgelegten „Hahn in Ruh“ das sofortige Verbringen der Strecke in die Kühlung bedeuten. Die Wildbrethygiene hat Vorrang vor dem jagdlichen Brauchtum des Strecke Legens.

Die Forstämter vermarkten das Wildbret zu höchstmöglich am Markt zu erzielenden Preisen.

5.2.4 Sicherheitsbestimmungen bei der Jagdausübung

Die Sicherheitsbestimmungen der UVV Jagd 4.4 sind einzuhalten. Bei Bewegungsjagden und Nachsuchen ist mindestens am Oberkörper Signalkleidung zu tragen.

Vor Bewegungsjagden sind gegebenenfalls unmittelbar betroffene Jagdnachbarn entsprechend zu informieren. Bei jagdbezirksübergreifendem Vorgehen sind Abstimmungen durchzuführen.

5.2.5 Übungsschießen

Das Anschießen der Jagdwaffen ist für zur Jagd Dienstverpflichtete vor Beginn der ersten Erlegungszeit des Jahres (01.05.) durchzuführen.

Ein schriftlicher Nachweis über das jährliche Übungsschießen auf bewegliche Ziele (Schießkino oder Schießstand mit der Einrichtung „Laufender Keiler“) soll von jedem Schützen vor Beginn einer Bewegungsjagd mit dem Jagdschein vorgelegt werden. Für den Nachweis kann das Formular nach Anlage 10 „Schießnachweis“ verwendet werden.

5.2.6 Sanktionen

Bei Fehlabschüssen oder bei Abschüssen von nicht freigegebenem Wild ist durch den Verursacher ein Sanktionsentgelt von netto 200 Euro für adulte Stücke Hochwild und netto 50 Euro für sonstiges Wild zu entrichten. Trophäen sind in jedem Fall einzuziehen und nach Vorlage bei der Trophäenschau der Hegegemeinschaft nachweislich zu vernichten. Ausnahmen gelten für die Premiumjagd.

Bei einem Verstoß gegen die Sicherheit oder die Anweisungen des Jagdleiters liegt es im Ermessen des Jagdleiters, den Betreffenden sofort von der Jagd und/oder von der Teilnahme an künftigen Jagden für einen je nach Schwere des Verstoßes angemessenen Zeitraum auszuschließen. Die weitere Ahndung nach dem Straf- oder Ordnungsrecht bleibt hiervon unberührt. Im Fall eines Ausschlusses des Jagdgastes von der weiteren Jagdausübung und im Fall, dass in Folge von nicht bei der LFA liegenden maßgeblichen Gründen die Jagd nicht im gesamten vertraglich vereinbarten Zeitraum ausgeübt werden kann, werden gezahlte Entgelte nicht zurückerstattet.

6 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

In dieser Dienstordnung verwendete Funktions-, Status- und andere personenbezogene Bezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Das Einvernehmen der obersten Jagdbehörde nach § 9 Abs. 4 Thüringer Jagdgesetz wurde erteilt. Die Dienstordnung Jagd (Jagdnutzungsanweisung) tritt rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Erfurt, den 26. März 2013



Volker Gebhardt
Vorstand



Henrik Harms
Vorstand

7 Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Angliederungsvereinbarung/Angliederungspachtvertrag*	11
Anlage 2: Prüfkriterien Controlling	14
Anlage 3a: Jagdstrategie des Forstamtes/Zielvereinbarung	15
Anlage 3b: Jagdstrategie des Reviers/Zielvereinbarung	16
Anlage 4: Erwerb von Trophäen des Schalenwildes.....	17
Anlage 5a: Merkblatt für Jagdgäste	18
Anlage 5b: Jagderlaubnis Pirschbezirk – Bedingungen.....	20
Anlage 5c: Jagderlaubnis Pirschbezirk – Formular.....	21
Anlage 5d: Jagderlaubnis Landesjagdbezirk – Bedingungen.....	23
Anlage 5e: Jagderlaubnis Landesjagdbezirk – Formular 1	26
Anlage 5f: Jagderlaubnis Landesjagdbezirk – Formular 2.....	28
Anlage 6: Jagdpachtvertrag	29
Anlage 7: Dienstpflicht Jagd	29
Anlage 8a: Abgeltung des Jagdaufwandes und des Jagdhundeaufwandes	31
Anlage 8b: Antrag auf Abgeltung des jährlichen Jagdhundeaufwandes.....	31
Anlage 9: Vereinbarung über Wildfolge	32
Anlage 10: Schießnachweis	33

Anlage 1: Angliederungsvereinbarung/Angliederungspachtvertrag*

ThüringenForst - Anstalt öffentlichen Rechts (Landesforstanstalt) vertreten durch das

Thüringer Forstamtin

und die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks

.....
(Bezeichnung des Jagdbezirks)

die Angliederungsgenossenschaft in
der Eigentümer – Nutznießer – des Eigenjagdbezirks

.....
(Bezeichnung des Eigenjagdbezirks)

schließen auf Grund der Verfügung der unteren Jagdbehörde in

..... vom Az.:
für den Zeitraum von bis folgende(n)

Vereinbarung/Vertrag*

§ 1

(1) Der Landesforstanstalt überlässt die gesamte Jagdnutzung auf den zum forstfiskalischen Eigenjagdbezirk
gehörenden und in Abs. 5 näher beschriebenen Grundstücken ohne Gewähr für die Größe und
Ergiebigkeit der Jagd,
der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks

.....
dem Eigentümer – Nutznießer – des Eigenjagdbezirks

.....
(2) Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks

.....
Die Angliederungsgenossenschaft in

.....
Der Eigentümer – Nutznießer – des Eigenjagdbezirks

.....

überlässt der Landesforstanstalt die gesamte Jagdnutzung auf den in Abs. 5 näher beschriebenen Grundstücken ohne Gewähr für die Größe und Ergiebigkeit der Jagd.

(3) Die von der Landesforstanstalt überlassenen Grundstücke haben eine Flächengröße von insgesamt ha, davon sind bejagbar..... ha, die Jagd ruht auf.....ha.

(4) Die der Landesforstanstalt überlassenen Grundstücke haben eine Flächengröße von insgesamtha, davon sind bejagbar ha, die Jagd ruht auf.....ha.

(5) Die – gegenseitig – überlassenen Grundstücke werden in ihren Grenzen wie folgt beschrieben:

1. (Von der Landesforstanstalt überlassene Grundstücke)

.....
.....
.....
.....

2. (Die der Landesforstanstalt überlassenen Grundstücke)

.....
.....
.....
.....

Sie sind auf beigefügter Karte (Maßstab mindestens 1:25.000) dargestellt und im beigefügten Flächenverzeichnis aufgeführt. Beide sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2

Von der Jagdgenossenschaft – dem Eigenjagdbesitzer – Nutznießer – der Landesforstanstalt ist ein – kein – Aufgeld zu zahlen.

Das Aufgeld – Der Pachtzins – wird – bei Angliederungen aus oder an verpachtete(n) Jagdbezirke(n) nach dem dort gezahlten Pachtpreis – im Anhalt an die Pachtpreise vergleichbarer benachbarter Jagden – festgesetzt und beträgt jährlich EUR zuzüglich der gesetzlichen MwSt., also derzeit EUR (in Buchstaben):

.....)
Für die Zeit vom Rechtswirksamwerden des Vertrages bis zum Ende des Kalenderjahres ist ein auf volle Monate aufgerundeter Betrag von EUR innerhalb von 21 Tagen nach Genehmigung des Vertrages zu entrichten.

Das Aufgeld – Der Pachtzins – ist bis zum dritten Werktag eines jeden Kalenderjahres an die vom Empfänger bestimmte Stelle porto- und bestellgeldfrei im Voraus zu zahlen.

Ändert sich die Berechnungsgrundlage, ist – das Aufgeld – der Pachtzins – neu festzusetzen.

§ 3

Sobald der Vertrag rechtswirksam wird, geht die Pflicht zum Ersatz von Wildschaden nach den gesetzlichen Bestimmungen auf die Vertragsschließenden über, die nunmehr auf den überlassenen Grundstücken jagdberechtigt sind.

§ 4

(1) Dieser Vertrag wird mit der Genehmigung durch die untere Jagdbehörde rechtswirksam.

(2) Er wird hinfällig, wenn die zuständige Jagdbehörde eine anderweitige – Verfügung – Entscheidung – trifft.

(3) Der § 2 kann, soweit er Bestimmungen über die Höhe des – Aufgeldes – Pachtzins – enthält, mit einer Frist von 3 Monaten zum Zwecke der Neufestsetzung schriftlich gekündigt werden.

§ 5

Besondere Vereinbarungen:

§ 6

(1) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie sämtliche Erklärungen innerhalb des Vertragsverhältnisses bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

(2) Dieser Vertrag wird in dreifacher Ausfertigung erstellt. Je eine Ausfertigung erhalten die Vertragspartner, die dritte Ausfertigung die zuständige untere Jagdbehörde. Erforderliche Mehrausfertigungen werden als beglaubigte Ablichtungen bzw. Abschriften erstellt.

....., den

Für die Landesforstanstalt

.....
Thüringer Forstamt	Jagdvorstand/Eigentümer bzw. Nutznießer des Eigenjagdbezirkes

Diesem Vertrag erteilen ihre Zustimmung
als Jagdpächter:, den

*Nichtzutreffendes bitte streichen

Diesem Vertrag erteilt ihre Genehmigung die untere Jagdbehörde:
....., den

Anlage 2: Prüfkriterien Controlling

Interne Regelung der LFA

Anlage 3a: Jagdstrategie des Forstamtes/Zielvereinbarung

Interne Regelung der LFA

Anlage 3b: Jagdstrategie des Reviers/Zielvereinbarung

Interne Regelung der LFA

Anlage 4: Erwerb von Trophäen des Schalenwildes

Rothirsch ab AK II

bis 2,0 kg	10 EUR/kg
über 2,0 bis 3,5 kg	15 EUR/kg
über 3,5 bis 4,0 kg	20 EUR/kg
über 4,0 bis 5,0 kg	25 EUR/kg
über 5,0 kg	30 EUR/kg

Damhirsch ab AK II

bis 2,5 kg	10 EUR/kg
über 2,5 kg	20 EUR/kg

Muffelwidder ab AK II 40 EUR/Stück

Alle angegebenen Preise sind Nettopreise (zzgl. gesetzl. USt.).

Alle übrigen Trophäen werden nicht gesondert berechnet.

Zur Bestimmung des Trophäengewichts können die kompletten Häupter direkt nach dem Abschärfen gewogen werden. Für Rotwild sind von diesem Gewicht max. 2,5 kg, für Damwild max. 1,5 kg abzuziehen. Wird das Gewicht am grob entfleischten Schädel und ohne Unterkiefer bestimmt, so sind bei Rotwild 1,0 kg und bei Damwild 0,5 kg abzuziehen. Bei abgekochten Trophäen sind keine Abzüge in Ansatz zu bringen.

Anlage 5a: Merkblatt für Jagdgäste

Der Wald.

Unsere Aufgabe. _____



THÜRINGENFORST

Sehr geehrter Jagdgast,

willkommen bei ThüringenForst – Anstalt öffentlichen Rechts (Landesforstanstalt)!

Jagen in den Landesjagdbezirken heißt ganzheitlich jagen, d. h., wir jagen nach ökologischen und wildbiologischen Grundsätzen, neuesten Erkenntnissen der Jagdpraxis, Werten des Tier-schutzes und Erfordernissen der Lebensmittelhygiene. Die Jagd dient bei ThüringenForst der nachhaltigen Erfüllung aller Waldfunktionen. Der Waldzustand zeigt uns an, ob wir erfolgreich jagen.

Unser Angebot an Jagdmöglichkeiten ist sehr vielfältig. Die Auswahl reicht vom Pirschbe-zirk, der zeitlich beschränkten Jagderlaubnis bis hin zur Bewegungsjagd. Aktuelle und indivi-duelle Angebote erhalten Sie bei den Thüringer Forstämtern.

Was ist zu beachten?

Der Jagdgast stellt einen Antrag auf Erteilung einer Jagderlaubnis an das gewünschte Thürin-ger Forstamt. Die Erteilung der Jagderlaubnis und Einweisung zur Jagdausübung erfolgt durch den Jagdleiter des Forstamtes oder seine Vertreter. Entgelte für die Jagdausübung sind mit Erhalt der Jagderlaubnis zu entrichten. Nicht in diesem Entgelt enthalten sind die Tro-phäen von selbst erlegten Stücken der mittleren und oberen Altersklasse des Rot-, Dam- und Muffelwildes. Bei beabsichtigtem Erwerb dieser Trophäen werden die nachstehenden Preise berechnet.

Der Jagdgast hat die ihm zugewiesenen jagdlichen Einrichtungen vor jeder Benutzung auf Sicherheitsmängel zu untersuchen. Werden Mängel festgestellt, ist eine Benutzung dieser Einrichtung zu unterlassen und der zuständige Forstbedienstete umgehend zu unterrichten.

Das erlegte Wild ist vom Schützen unverzüglich sachgerecht zu versorgen. Über die Erlegung eines Stückes und die ggf. erforderliche Nachsuche ist der zuständige Forstbedienstete umge-hend zu unterrichten. Der Jagdgast hat sich für Nachsuchen zur Verfügung zu stellen und die vom Hundeführer geltend gemachten Aufwendungen - unabhängig vom Erfolg der Nachsu-che - zu tragen. Werden Trophäenträger erlegt, übernimmt der Jagdgast die Präparation der Trophäe und hat diese auf eigene Kosten zur Trophäenschau der Hegegemeinschaft vorzuzei-gen.

Der Jagdgast hat das eigene Kraftfahrzeug für die zur Jagdausübung erforderlichen Fahrten zu verwenden. Dazu gehört auch, dass er in eigener Verantwortung das von ihm erlegte Wild zur Kühlzelle des Landesjagdbezirkes transportiert. Sollte dies im begründeten Einzelfall nicht möglich sein, sind entsprechende Aufwendungen Dritter vom Jagdgast zu tragen.

Die Jagderlaubnis kann bei Verstößen gegen die Sicherheit, geltende Vorschriften oder An-weisungen des Jagdleiters oder seiner Vertreter widerrufen werden. Eine Entgeltrückerstat-tung bei Widerruf oder bei Nichtinanspruchnahme einer erteilten Jagderlaubnis erfolgt nicht.

Weitere Hinweise:

Wir wünschen Ihnen eine schöne Zeit bei ThüringenForst und Weidmannsheil!
Thüringer Forstamt

Preise für den Erwerb von Trophäen des Schalenwildes

Rothirsch ab AK II

bis 2,0 kg	10 EUR/kg
über 2,0 bis 3,5 kg	15 EUR/kg
über 3,5 bis 4,0 kg	20 EUR/kg
über 4,0 bis 5,0 kg	25 EUR/kg
über 5,0 kg	30 EUR/kg

Damhirsch ab AK II

bis 2,5 kg	10 EUR/kg
über 2,5 kg	20 EUR/kg

Muffelwidder ab AK II 40 EUR/Stück

Alle angegebenen Preise sind Nettopreise (zzgl. gesetzl. USt.).
Alle übrigen Trophäen werden nicht gesondert berechnet.

Anlage 5b: Jagderlaubnis Pirschbezirk – Bedingungen

PB „Waldumbau I“

Entgelt: mindestens netto 6 EUR/ha und **Jahr**

- Beginnend mit dem 3. Stück wiederkäuendes Schalenwild wird für jedes auf der Einzeljagd im PB erlegte Stück eine Anrechnung des gezahlten Nettoentgelts in Höhe von 10 % und nur bis zu einem nicht verrechnungsfähigen Betrag in Höhe von netto 100 EUR für die entgeltliche Jagdausübung im LJB gewährt. Die Anrechnung des erlegungsabhängigen Entgeltbetrages erfolgt erst im Folgejahr.
- Bei Verzicht des Jagdgastes auf den bisherigen PB im Folgejahr oder bei einem Widerruf der Jagderlaubnis im PB durch den Jagdleiter aufgrund jagdlichen Fehlverhaltens des Jagdgastes, wie z. B. bei Fehlabschuss, Nichteinhalten der Freigabe oder nicht vorschriftskonformer Kirmung, ist die Anrechnung nicht zu gewähren.
- Bei Erlegung von mindestens 6 Stücken wiederkäuendes Schalenwild auf der Einzeljagd im PB kann im LJB ein männliches Stück der Jugendklasse des Rot-, Dam- oder Muffelwildes freigegeben werden.

PB „Waldumbau II“

Entgelt: mindestens netto 6 EUR/ha und **Jahr**

- Bei Erlegung von mindestens 3 Stücken wiederkäuendes Schalenwild auf der Einzeljagd im PB kann im LJB ein männliches Stück der Jugendklasse des Rot-, Dam- oder Muffelwildes freigegeben werden.
- Bei Erlegung von mindestens 8 Stücken wiederkäuendes Schalenwild auf der Einzeljagd im PB kann im LJB ein männliches Stück der mittleren oder oberen Altersklasse des Rot-, Dam- oder Muffelwildes freigegeben werden.

PB „Wildbret“

Entgelt: mindestens netto 6 EUR/ha und **Jahr**

- Beginnend mit dem 4. erlegten Stück wiederkäuendes Schalenwild auf der Einzeljagd im PB bis zum 14. Stück kann der Jagdgast jedes erlegte Stück Schalenwild nach folgender Regelung übernehmen: Für Rehwild und Zuwachs des Rot-, Dam-, Muffel- und Schwarzwildes ist 0,50 EUR netto je kg Wildbret in Decke bzw. Schwarte zu entrichten. Für alles weitere Wild ist ein Entgelt von 1 EUR netto je kg Wildbret in Decke bzw. Schwarte zu entrichten.
- Bei Erlegung von mindestens 6 Stücken wiederkäuendes Schalenwild auf der Einzeljagd im PB kann im LJB ein männliches Stück der Jugendklasse des Rot-, Dam- oder Muffelwildes freigegeben werden.

Anlage 5c: Jagderlaubnis Pirschbezirk – Formular

Name, Vorname, Geburtsdatum

.....

wohnhaft in

.....
.....

Tel. mobil:

.....

erhält hiermit von der Landesforstanstalt die Erlaubnis, entsprechend den Regelungen der Jagdnutzungsanweisung für den

PB Waldumbau I* PB Waldumbau II* PB Wildbret*

(je nach Wahl des Pirschbezirksmoduls ist in der EDV dessen Beschreibung einzublenden und entsprechend konkret auszufüllen)

die Jagd im Forstamt Revier
nach den Weisungen des Jagdleiters oder seines Vertreters und im Rahmen folgender Erle-
gungszeiten auszuüben:

.....

Die durch den Jagderlaubnisscheininhaber zu bejagende Fläche beträgt ha.
Die Lage der Jagdfläche sowie die Benutzung der Zuwegung sind entsprechend der beigefüg-
ten Karte vorgegeben.

Das Entgelt beträgt netto EUR/ha und Jahr bzw. insgesamt netto..... EUR/Jahr
zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.

Diese Jagderlaubnis im Pirschbezirk gilt für die Zeit vom bis nur im
Zusammenhang mit einem gültigen Jagdschein und kann jederzeit widerrufen werden. Sie
erstreckt sich auf folgendes Wild:

.....

.....

Dem Jagderlaubnisinhaber des Pirschbezirks kann die unentgeltliche, zeitlich befristete
Jagdausübung von einem Mitjäger pro angefangene 50 ha Pirschbezirksfläche gestattet wer-
den. Der Mitjäger hat sich durch das zuständige Forstamt die „Jagderlaubnis Landesjagd-
bezirk – Formular“ ausstellen zu lassen. Sämtliche Anrechte (Freigaben oder Übernahmen von
Wildbret) aus der vorherigen Leistungserbringung stehen dem Pirschbezirkseinhaber zu.
Der Pirschbezirk wird in die Gesellschaftsjagden des LJB einbezogen. Der Pirschbezirksein-
haber ist während der Gesellschaftsjagden in den LJB des jeweiligen Forstamtes vom Schützen-
geld befreit.

**Zutreffendes ankreuzen*

Dieser Jagderlaubnisschein ist nicht übertragbar. Er ist stets mitzuführen und auf Verlangen den Jagdschutzberechtigten vorzuzeigen. Die Jagdausübung durch den Jagdgast erfolgt ohne Führung und auf eigene Gefahr. Der Erlaubnisnehmer stellt der Landesforstanstalt, vertreten durch das vorgenannte Forstamt, seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art und aus jeglichen Gründen im Zusammenhang mit der durch diesen Jagderlaubnisschein gestatteten Jagdausübung frei, durch wen sie auch immer erhoben werden. Diese Haftungsfreistellung gilt ausdrücklich auch für Schäden im Zusammenhang mit der Benutzung landeseigener Wege und Grundstücke sowie baulicher Einrichtungen, wie beispielsweise Jagdeinrichtungen.

Diese Haftungsfreistellung gilt nicht für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit, die auf zumindest fahrlässiger Pflichtverletzung oder anderweitige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Landesforstanstalt, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen.

Bei Fehlabschüssen oder bei Abschüssen von nicht freigegebenem Wild ist vom Jagdgast ein Sanktionsentgelt von netto 200 Euro für adulte Stücke Hochwild und netto 50 Euro für sonstiges Wild zu entrichten. Trophäen werden durch das Forstamt in jedem Falle eingezogen und nach Vorlage bei der Trophäenschau der Hegegemeinschaft nachweislich vernichtet.

Bei einem Verstoß gegen die Sicherheit oder die Anweisungen des Jagdleiters liegt es im Ermessen des Jagdleiters, den Betreffenden sofort von der Jagd und/oder von der Teilnahme an künftigen Jagden für einen, je nach Schwere des Verstoßes, angemessenen Zeitraum auszuschließen. Die weitere Ahndung nach dem Straf- oder Ordnungsrecht bleibt hiervon unberührt. Im Fall eines Ausschlusses des Jagdgastes von der weiteren Jagdausübung und im Fall, dass infolge von nicht bei der Landesforstanstalt liegenden maßgeblichen Gründen die Jagd nicht im gesamten vertraglich vereinbarten Zeitraum ausgeübt werden kann, werden gezahlte Entgelte nicht rückerstattet.

Zwecks örtlicher und zeitlicher Einweisung setzen Sie sich bitte mit dem/der Revierleiter/in

..... Tel.: in Verbindung.

Dieses Schreiben gilt als Fahrgenehmigung auf den zur Jagdausübung zu nutzenden Waldwegen und ist mitzuführen.

....., den
Stempel

.....
(Unterschrift des Jagdleiters des LJB)

.....
(Unterschrift des Jagdgastes)

Anlage 5d: Jagderlaubnis Landesjagdbezirk – Bedingungen

Jagderlaubnis „Maijagd“

pauschales Entgelt: mindestens netto 100 EUR
Laufzeit: 1 Monat im Zeitraum vom 01.-31.05.
Jagdfläche: mindestens 3 einzeljagdtaugliche Jagdeinrichtungen
Freigabe: Rehböcke, Schmalrehe, Frischlinge und Überläufer

Jagderlaubnis „Sommerjagd“

pauschales Entgelt: mindestens netto 150 EUR/Monat
Laufzeit: jeweils 1 Monat im Zeitraum vom 01.08.-30.09.
Jagdfläche: mindestens 3 einzeljagdtaugliche Jagdeinrichtungen
Freigabe: Zuwachs von Schalenwild, weibliches Schalenwild, Böcke, Keiler, Überläufer und Raubwild
Bei Erlegung von mindestens 3 Stück wiederkäuendes Schalenwild auf der Einzeljagd kann im LJB ein männliches Stück der Jugendklasse des Rot-, Dam- oder Muffelwildes freigegeben werden.
Bei Erlegung von mindestens 6 Stück wiederkäuendes Schalenwild auf der Einzeljagd kann im LJB ein männliches Stück der mittleren oder oberen Altersklasse freigegeben werden.

Jagderlaubnis „Premiumjagd“

pauschales Entgelt: als Angeld netto 500 EUR und zuzüglich nach Erlegung des Stückes als Erlegungsentgelt netto 1.500 EUR für die Altersklasse II b oder netto 2.000 EUR für die Altersklasse I. Trophäenpreise nach Anlage 4 sind bereits enthalten.
Bei Fehlabschuss (Altersklasse II a) ist zusätzlich ein Sanktionsentgelt in Höhe von netto 1.500 EUR zu zahlen.
Laufzeit: 7 zusammenhängende Tage während der Brunft ohne Führung
Jagdfläche: mindestens 3 einzeljagdtaugliche Jagdeinrichtungen im Brunftgebiet
Freigabe: 1 männliches Stück der mittleren oder oberen Altersklasse des Rot-, Dam- oder Muffelwildes.
Auf Wunsch des Jagdgastes besteht nach Erlegung des männlichen Stückes die Möglichkeit, innerhalb eines Monats auf der Einzeljagd 6 Stück wiederkäuendes weibliches Schalenwild und dessen Zuwachs zu erlegen. Im Erfolgsfall entfällt das pauschale Erlegungsentgelt von netto 1.500 EUR bzw. netto 2.000 EUR, in diesem Fall sind dann die Preise nach Anlage 4 zu entrichten.

Jagderlaubnis „Gruppenjagd“

pauschales Entgelt: mindestens netto 100 EUR/Jagdgast (nur ab 10 Jagdgäste buchbar)
Laufzeit: mindestens 4 Gruppenansitze in Folge (möglich von Donnerstag bis Sonntag)
im Zeitraum 01.08.-15.12.
Jagdfläche: mindestens 2 Jagdeinrichtungen/Jagdgast
Freigabe: Schalenwild (nur begrenzte Erlegung für männliche Stücke der mittleren und oberen Altersklasse)
(Beispiel: *Sobald ein männliches Stück der mittleren oder oberen Altersklasse erlegt wurde, ist in der Jagdgruppe auf diese Altersklassen einer Wildart „Hahn in Ruh“.*)

Jagderlaubnis „Jungjäger“

pauschales Entgelt: netto 100 EUR; bei Bewegungsjagden vom Schützengeld befreit
Vorgabe: Der Jagdgast darf nicht länger als 3 Jahre Inhaber eines Jagdscheins sein.
Laufzeit: ganzjährig (innerhalb der Intervalljagdzeiten)
Jagdfläche: mindestens 3 einzeljagdtaugliche Jagdeinrichtungen
Freigabe: Schalenwild und Raubwild
begrenzte Erlegung für männliche Stücke der Jugendklasse des Rot-, Dam- und Muffelwildes

Jagderlaubnis „Waldläufer“

Entgelt: netto 30 EUR; bei Bewegungsjagden vom Schützengeld befreit
Werden auf der Einzeljagd weniger als mindestens 6 Stück wiederkäuendes Schalenwild erlegt, ist zusätzlich ein pauschales Entgelt in Höhe von 270 € zu entrichten.
Vorgabe: Jagdgast ist flexibel einsetzbar und erlegungsorientiert.
maximal ein „Waldläufer“ pro 100 ha Landesjagdbezirksfläche
Laufzeit: ganzjährig (innerhalb der Intervalljagdzeiten)
Jagdfläche: Jagdeinrichtungen nach Zuweisung
Freigabe: Schalenwild und Raubwild
Bei Erlegung von mindestens 6 Stücken wiederkäuendes Schalenwild auf der Einzeljagd kann im LJB ein männliches Stück der Jugendklasse des Rot-, Dam- oder Muffelwildes freigegeben werden.
Bei Erlegung von mindestens 15 Stücken wiederkäuendes Schalenwild auf der Einzeljagd kann im LJB ein männliches Stück der mittleren oder oberen Altersklasse des Rot-, Dam- oder Muffelwildes freigegeben werden.

Jagderlaubnis „Forst“

Personenkreis: zur Jagd Dienstpflichtete und unentgeltliche Dritte
Entgelt: unentgeltlich (auch zur Bewegungsjagd)
Laufzeit: ganzjährig unter Beachtung der Intervalljagdzeiten
Jagdfläche: Jagdeinrichtungen nach Zuweisung
Freigabe: Hirsche und Widder der mittleren und oberen Altersklasse können erst nach Erfüllung der in der Jagdstrategie des Forstamtes vorgegebenen Vorleistungen freigegeben werden, ansonsten sämtliches jagdbares Wild

Die Jagderlaubnis Forst kann an zur Jagd Dienstpflichtete auch mündlich ausgesprochen werden.

Jagderlaubnis „Bewegungsjagd“

- Schützengeld: mindestens brutto 20 EUR, vor Beginn der Jagd in bar zu entrichten
kein Schützengeld für externe Jagdhundeführer
- Freigabe: je nach Erfüllungsstand des Abschussplanes sämtliches Schalenwild außer männliches Rot-, Dam- und Muffelwild der mittleren und oberen Altersklassen,
Bei der Freigabe von männlichen Stücken der mittleren und oberen Altersklassen darf jeder berechnigte Jäger nur ein männliches Stück erlegen.

Die Attraktivität der Bewegungsjagden soll durch die regulierte Freigabe des männlichen Rot-, Dam- und Muffelwildes (außer Zuwachs) bis zum Jagdzeitende erhalten bleiben. Die drei folgenden Methoden dienen der Verteilung der nach dem Abschussplan noch offenen männlichen Stücke. Eine Kombination der Methoden ist möglich.

1. Entgeltmethode:
Für die Freigabe von männlichen Stücken der mittleren und oberen Altersklasse des Rot-, Dam- und Muffelwildes entrichten an diesen Wildklassen interessierte Jäger vor Beginn der Jagd ein zusätzliches Schützengeld in Höhe von mindestens brutto 50 EUR (grundsätzlich mindestens 5 Teilnehmer).
2. Leistungsmethode:
Der Jäger hat anlässlich dieser Bewegungsjagd zwei Stück wiederkäuendes Schalenwild aus dem Zuwachs oder Weiblichen zu erlegen, bevor er unentgeltlich ein männliches Stück der mittleren und oberen Altersklasse des Rot-, Dam- und Muffelwildes erlegen darf.
3. Losmethode:
Die Freigabe von männlichen Stücken der mittleren und oberen Altersklasse des Rot-, Dam- und Muffelwildes erfolgt durch Auslosen an 20 % der an der Jagd teilnehmenden Jäger (Mindestzahl 20 Jäger).

Außerhalb der durch Verordnung festgesetzten Hochwild-Einstandsgebiete kann im Rahmen des festgesetzten Abschusses auf Bewegungsjagden männliches Schalenwild aller Altersklassen ohne Koppelung an den vorherigen Abschuss von weiblichen Stücken oder Zuwachs freigegeben werden.

Anlage 5e: Jagderlaubnis Landesjagdbezirk – Formular

Name, Vorname, Geburtsdatum

.....

wohnhaft in

.....
.....

Tel. mobil:

.....

erhält hiermit von der Landesforstanstalt die Erlaubnis, entsprechend den Regelungen der Jagdnutzungsanweisung für die:

- Maijagd* Sommerjagd* Premiumjagd* Gruppenjagd*
 Jungjäger* Waldläufer* Forst** Mitjäger im Pirschbezirk*

(je nach Wahl des Jagderlaubnis-Moduls ist in der EDV die konkrete Beschreibung einzublenden und auszufüllen)

die Jagd im Forstamt Reviernach den Weisungen des Jagdleiters oder seines Vertreters und im Rahmen folgender Erlegungszeiten auszuüben:

.....
.....

Diese Jagderlaubnis gilt für die Zeit vom bis nur im Zusammenhang mit einem gültigen Jagdschein und kann jederzeit widerrufen werden. Sie erstreckt sich auf folgendes Wild:

.....
.....

Das Entgelt beträgt netto EUR zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer. Nicht enthalten in diesem Entgelt sind die Trophäen von selbst erlegten Stücken der mittleren und oberen Altersklasse des Rot-, Dam- und Muffelwildes. Bei beabsichtigtem Erwerb dieser Trophäen werden die Preise gemäß beigefügtem Merkblatt berechnet.

**Zutreffendes ankreuzen*

*** Zutreffendes ankreuzen, gilt nicht für Mitarbeiter der LFA (Anwendung Anlage 5f)*

Dieser Jagderlaubnisschein ist nicht übertragbar. Er ist stets mitzuführen und auf Verlangen den Jagdschutzberechtigten vorzuzeigen. Die Jagdausübung durch den Jagdgast erfolgt ohne Führung und auf eigene Gefahr. Der Erlaubnisnehmer stellt der Landesforstanstalt, vertreten durch das vorgenannte Forstamt, seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art und aus jeglichen Gründen im Zusammenhang mit der durch diesen Jagderlaubnisschein gestatteten Jagdausübung frei, durch wen sie auch immer erhoben werden. Diese Haftungsfreistellung gilt ausdrücklich auch für Schäden im Zusammenhang mit der Benutzung landeseigener Wege und Grundstücke sowie baulicher Einrichtungen, wie beispielsweise Jagdeinrichtungen.

Diese Haftungsfreistellung gilt nicht für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit, die auf zumindest fahrlässiger Pflichtverletzung oder anderweitige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Landesforstanstalt, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen.

Außer bei der Jagderlaubnis „Premiumjagd“ ist bei Fehlabschüssen oder bei Abschüssen von nicht freigegebenem Wild vom Verursacher ein Sanktionsentgelt von netto 200 Euro für adulte Stücke Hochwild und netto 50 Euro für sonstiges Wild zu entrichten. Trophäen werden durch das Forstamt in jedem Falle eingezogen und nach Vorlage bei der Trophäenschau der Hegegemeinschaft nachweislich vernichtet. Bei der Jagderlaubnis „Premiumjagd“ ist für den Fehlabschuss (Altersklasse IIa) ein Sanktionsentgelt von netto 1.500 Euro zusätzlich zu entrichten.

Bei einem Verstoß gegen die Sicherheit oder die Anweisungen des Jagdleiters liegt es im Ermessen des Jagdleiters, den Betreffenden sofort von der Jagd und/oder von der Teilnahme an künftigen Jagden für einen, je nach Schwere des Verstoßes, angemessenen Zeitraum auszuschließen. Die weitere Ahndung nach dem Straf- oder Ordnungsrecht bleibt davon unberührt. Im Fall eines Ausschlusses des Jagdgastes von der weiteren Jagdausübung und im Fall, dass infolge von nicht bei der Landesforstanstalt liegenden maßgeblichen Gründen die Jagd nicht im gesamten vertraglich vereinbarten Zeitraum ausgeübt werden kann, werden gezahlte Entgelte nicht rückerstattet.

Zwecks örtlicher und zeitlicher Einweisung setzen Sie sich bitte mit dem/der Revierleiter/in

..... Tel.: in Verbindung.

Dieses Schreiben gilt als Fahrgenehmigung auf den zur Jagdausübung zu nutzenden Waldwegen und ist mitzuführen.

....., den

Stempel

.....
(Unterschrift des Jagdleiters des LJB)

.....
(Unterschrift des Jagdgastes)

Anlage 5f: Jagderlaubnis Landesjagdbezirk – Formular 2

Interne Regelung der LFA

Anlage 6: Jagdpachtvertrag

Interne Regelung der LFA

Verpachtungen werden öffentlich ausgelobt, in diesen Unterlagen wird auf das jeweilige Gebiet angepasster Pachtvertrag enthalten sein.

Anlage 7: Dienstpflicht Jagd

Interne Regelung der LFA

Anlage 8a: Abgeltung des Jagdaufwandes und des Jagdhundeaufwandes

Interne Regelung der LFA

Anlage 8b: Antrag auf Abgeltung des jährlichen Jagdhundeaufwandes

Interne Regelung der LFA

Anlage 9: Vereinbarung über Wildfolge

ThüringenForst - Anstalt öffentlichen Rechts (Landesforstanstalt), vertreten durch das Thüringer Forstamt in

und der/die Jagdausübungsberechtigte(n) des angrenzenden Jagdbezirks

.....
(Bezeichnung des Jagdbezirks)

Name:
Straße:
Postleitzahl, Ort:
schließen folgende

Vereinbarung

§ 1

Die Unterzeichner vereinbaren für ihre aneinandergrenzenden Jagdbezirke die Wildfolge. Hierfür gelten die Bestimmungen des § 37 ThJG, soweit nicht in § 4 etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Die Vereinbarung kann von beiden Teilen jederzeit zum Zweck des Abschlusses einer weitergehenden Vereinbarung schriftlich widerrufen werden.

§ 3

Berechtigt zur Wildfolge sind

a) vom Thüringer Forstamt

sämtliche Forstbedienstete, die im Besitz eines Dienstausweises sind sowie Jagdgäste, die sich in Begleitung eines Forstbediensteten befinden und im Besitz eines gültigen Jagderlaubnisscheines sind,

b) vom angrenzenden Eigen-/gemeinschaftlichen Jagdbezirk.....

.....
die Jagdausübungsberechtigten und der bestätigte Jagdaufseher sowie Jagdgäste, die sich in Begleitung einer der vorbezeichneten Personen befinden oder im Besitz eines gültigen Jagderlaubnisscheines sind.

§ 4

Der Ausgang der Wildfolge und die Anzahl der über die Grenze hinweg abgegebenen Fangschüsse sind dem zuständigen Jagdausübungsberechtigten oder Jagdaufseher bzw. Forstbediensteten unverzüglich mitzuteilen.

Außerdem wird vereinbart:

....., den, den

Für die Landesforstanstalt

Der/die Jagdausübungsberechtigte(n)

Anlage 10: Schießnachweis

Unterschrift Schießleiter	Stempel Schießstand
Ort, Datum	
Bitte zutreffendes ankreuzen:	<input type="checkbox"/> Schießkino <input type="checkbox"/> laufender Keiler

Unterschrift Schießleiter	Stempel Schießstand
Ort, Datum	
Bitte zutreffendes ankreuzen:	<input type="checkbox"/> Schießkino <input type="checkbox"/> laufender Keiler

Unterschrift Schießleiter	Stempel Schießstand
Ort, Datum	
Bitte zutreffendes ankreuzen:	<input type="checkbox"/> Schießkino <input type="checkbox"/> laufender Keiler

Unterschrift Schießleiter	Stempel Schießstand
Ort, Datum	

Unterschrift Schießleiter	Stempel Schießstand
Ort, Datum	
Bitte zutreffendes ankreuzen:	<input type="checkbox"/> Schießkino <input type="checkbox"/> laufender Keiler

Unterschrift Schießleiter	Stempel Schießstand
Ort, Datum	
Bitte zutreffendes ankreuzen:	<input type="checkbox"/> Schießkino <input type="checkbox"/> laufender Keiler

Der Nachweis kann auf einem genehmigten Schießstand und auch in einem Schießkino erbracht werden, sofern ein für Schalenwild geeignetes Büchsenkaliber verwendet wird.

Dieser Nachweis dient der Vorlage bei den Thüringer Forstämtern und ist nicht übertragbar.

Schießfertigkeit zu erbringen.

M U S T E R

Unterschrift Schießleiter	Stempel Schießstand
Ort, Datum	
Bitte zutreffendes ankreuzen:	<input type="checkbox"/> Schießkino <input type="checkbox"/> laufender Keiler

Unterschrift Schießleiter	Stempel Schießstand
Ort, Datum	
Bitte zutreffendes ankreuzen:	<input type="checkbox"/> Schießkino <input type="checkbox"/> laufender Keiler

Unterschrift Schießleiter	Stempel Schießstand
Ort, Datum	
Bitte zutreffendes ankreuzen:	<input type="checkbox"/> Schießkino <input type="checkbox"/> laufender Keiler



SCHIEßNACHWEIS

Vorname: _____

Nachname: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Jagdscheinnummer: _____



www.thueringenforst.de



* Formular wird nach Überarbeitung digital bereitgestellt